

17./18. Januar 1887 nämlich kommt eine selbständige Bedeutung nicht zu. Dieselbe verordnet ja nichts neues, sondern hält nur einen bereits gefassten Beschluß aufrecht.

3. Es mag übrigens beigefügt werden, daß der Rekurs auch materiell unbegründet ist. Weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung statuiren ein Grundrecht des Bürgers, selbst zu tanzen oder Tanzvergünstigungen bei sich abzuhalten. Die Gesetzgebung ist daher frei, in dieser Beziehung diejenigen Beschränkungen aufzustellen, welche landesväterlicher Fürsorge als angemessen erscheinen mögen. Wenn dieselbe von diesen Beschränkungen zu Gunsten gewisser althergebrachter Festlichkeiten (wie hier der sog. Appstubeien) eine Ausnahme machen zu dürfen glaubt, so liegt hierin eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze gewiß nicht.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

III. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

21. Urtheil vom 29. April 1887
in Sachen Röthlisberger.

A. S. Röthlisberger, Weinhändler, z. B. in Nyon, Kantons Waadt, wurde von der Bezirkssteuerkommission des Amtsbezirkes Bern pro 1886 für ein Einkommen von 1000 Fr. zur Steuer eingeschätzt. Mit Eingabe datirt Bern 17. August 1886 an das Regierungsstatthalteramt von Bern zu Händen der Centraleinkommenssteuerkommission beschwerte er sich gegen diese Einschätzung, da er „faktisch pro 1886 gar kein Einkommen in Bern“ habe und „ihm das hiesige Geschäft Tag für Tag am wachsenden Schaden liege.“ Die Finanzdirektion des Kantons Bern wies indeß diese Beschwerde ab.

B. Nunmehr beschwerte sich S. Röthlisberger im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgerichte. In seiner Rekurs-

schrift führt er aus: Er habe in Bern gemeinsam mit einem gewissen Bertschli unter der Firma S. Röthlisberger & Cie. eine Weinhandlung betrieben; diese Firma habe sich aber am 28. Juli 1885 in Folge von Verlusten aufgelöst und der Rekurrent sei mit der Liquidation beauftragt worden. Den Sitz seiner Geschäftsthätigkeit als Liquidator habe er nach Nyon, seinem Wohnort, verlegt. Nichtsdestoweniger und trotz seines Anerbietens, durch seine Bücher zu beweisen, daß er resp. seine Gesellschaft keinen Gewinn mache, sondern gegentheils Verlust erleide, daß es sich nur noch um Liquidation des gesellschaftlichen Waarenbestandes handle und daß diese Operation von Nyon aus geleitet werde, da der Rekurrent oder seine Gesellschaft in Bern kein Bureau und keine Angestellten mehr besitze, haben ihn die bernischen Steuerbehörden auch für 1886 zur Einkommenssteuer herangezogen. Sie haben ihm dadurch ein fiktives Einkommen zugeschrieben, das er zudem jedenfalls nicht im Kanton Bern, sondern im Kanton Waadt, an seinem gesetzlichen Domizil, zu versteuern hätte. Gestützt auf Art. 49 B.-V. beantrage er demnach: Aufhebung des (ihm durch Schreiben des Amtsschaffners von Bern vom 21./27. Januar 1887 mitgetheilten) Entscheides der bernischen Finanzdirektion, eventuell Aufhebung dieses Entscheides in dem Sinne, daß der Rekurrent durch Urkunden, Bücher und Zeugen den Beweis zu erbringen habe, daß er in Bern kein Einkommen besitze.

C. Die Finanzdirektion des Kantons Bern führt in ihrer Bernehmlassung auf diese Beschwerde aus: Der Rekurrent habe keinen Beweis dafür erbracht, daß er für das im Kanton Bern zur Steuer herangezogene Steuerobjekt, nämlich sein Berufseinkommen aus der im Kanton Bern betriebenen Weinhandlung, auch im Kanton Waadt besteuert werde; es mangle also an einer wesentlichen Voraussetzung einer bundeswidrigen Doppelbesteuerung. In That und Wahrheit liege auch eine Doppelbesteuerung nicht vor. Allerdings habe sich am 7. August 1885 die bisher bestandene Kollektivgesellschaft S. Röthlisberger & Cie., Weinhandlung in Bern, aufgelöst und sei in Liquidation (welche dem Theilhaber S. Röthlisberger übertragen worden sei) übergegangen. Durch den Uebergang einer Kollektiv-

gesellschaft in Liquidation aber werde schon nach civilrechtlichen Grundsätzen das bisherige Domizil derselben nicht aufgehoben. Nach steuerrechtlichen Grundsätzen dann vollends sei es gänzlich gerechtfertigt, daß die in Bern in Liquidation liegende Weinhandlung der Kollektivgesellschaft S. Nöthlisberger & Cie. dort am Sitze des Geschäftes zur Steuer herangezogen werde, während allerdings der Rekurrent die Steuer von seinem Geschäftsbetriebe in Nyon an diesem Orte zu bezahlen habe. Der Rekurrent habe zudem die Steuerhoheit der bernischen Behörden durch seine Eingabe an das Regierungsstatthalteramt Bern vom 17. August 1886 selbst anerkannt, da diese Eingabe nur gegen das Maß, nicht gegen das Prinzip der Steueranlage gerichtet sei. Ob das Weinhandlungsgeschäft S. Nöthlisberger & Cie. in Liquidation zu hoch veranlagt sei, habe das Bundesgericht nicht zu prüfen. Demnach werde beantragt: Es sei S. Nöthlisberger mit seiner Beschwerde wegen Doppelbesteuerung abzuweisen.

D. Der Staatsrath des Kantons Waadt, welchem zur Vernehmung ebenfalls Gelegenheit gegeben wurde, bemerkt, daß er sich zu weiteren Schritten nicht veranlaßt finde, da seine Steuerberechtigung nicht angefochten werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Zum Nachweise einer bundeswidrigen Doppelbesteuerung ist nach wiederholten Entscheidungen des Bundesgerichtes nicht erforderlich, daß dargethan werde, daß vom gleichen Steuerobjekt in mehreren Kantonen gleichzeitig eine Steuer wirklich erhoben wird. Vielmehr ist eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung schon dann vorhanden, wenn ein Steuerobjekt in einem Kanton zur Steuer herangezogen wird, während dasselbe, nach bundesrechtlichen Grundsätzen, der Steuerhoheit eines andern Kantons untersteht.

2. Allein im vorliegenden Falle ist nun nicht dargethan, daß Rekurrent im Kanton Bern für ein Steuerobjekt zur Steuer herangezogen werde, welches bundesrechtlich der Steuerhoheit des Kantons Waadt unterworfen wäre. Der Rekurrent wird in Bern als Liquidator der dort domizilirt gewesenen Weinhandlung S. Nöthlisberger & Cie. besteuert. Diese Handlung

aber untersteht gewiß, auch noch im Liquidationszustande, der Steuerhoheit des Kantons Bern, wo das Geschäft seinen Sitz hatte; denn dieser Sitz ist durch den Eintritt der Gesellschaft in Liquidation keineswegs ohne weiters aufgehoben worden. Daß aber die Liquidation der aufgelösten Gesellschaft gänzlich beendet sei, die unverkauft gebliebenen Waarenvorräthe derselben vom Rekurrenten persönlich übernommen und nach dem Orte seines persönlichen Domizils, Nyon, verbracht worden seien u. s. w., hat der Rekurrent selbst nicht behauptet; es wird vielmehr festgehalten werden müssen, daß das Weinhandlungsgeschäft der aufgelösten Kollektivgesellschaft in Bern, wenn auch nur zum Zwecke der Liquidation, noch fortbetrieben wird und also dort der Steuer unterworfen ist. Ob sodann die bernischen Steuerbehörden den Erwerb dieses Geschäftes richtig taxirt haben, entzieht sich der Nachprüfung des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

22. *Arrêt du 14 Mai 1887 dans la cause hoirs Eynard.*

W. Féodor Eynard, né en 1837, et décédé à Genève le 20 Mars 1886, était ressortissant des cantons de Vaud et de Genève.

A partir de 1872 jusqu'en Octobre 1884, il était domicilié à Rolle, dans la villa de Fleur d'Eau, faisant partie de la campagne de Beaulieu, appartenant à sa mère; pendant ce temps, il a payé à Rolle les impôts et y a exercé ses droits politiques.

Dans le courant de Décembre 1884, F. Eynard fit transporter à Genève, où il avait loué un appartement dès Octobre précédent, le mobilier qui garnissait son appartement de Fleur d'Eau.

Il tomba malade à Genève et reçut, dès Avril à Août 1885, les soins du Dr Spiess.